



2018.00475

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE ERGISCH

I. Eingeschen

- das im Auftrag der Gemeinde Ergisch erstellte Auflagedossier „Feststellung Gewässerraum entlang Bänzi- und Chummugraben“ vom 10. März 2017, mit dem darin enthaltenen „Gewässerraum-Plan“, im Massstab 1:2'000 und 1:10'000, den „Vorschriften“, dem „Technischen Bericht“ sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Pläne und Unterlagen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 10 vom 10. März 2017;
- die Eingabe der Gemeinde Ergisch vom 12. Mai 2017, mit welcher diese die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Auflagedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen dagegen eingereicht worden sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) sowie den Art. 3 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltlV);
- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- das vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 17. Mai 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Landwirtschaft (22. Mai 2017),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (23. Mai 2017),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (29. Mai 2017),
 - Dienststelle für Umwelt (6. Juni 2017),
 - Dienststelle für Mobilität (9. Juni 2017),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (9. Juni 2017);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum; GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen

Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums (GWR) geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ergisch befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässer, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Mit ihrer Eingabe vom 12. Mai 2017 beantragt die Gemeinde Ergisch beim Staatsrat die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer. Den Unterlagen des Auflagedossiers kann entnommen werden, dass die Gewässerräume entlang des Bänzigrabens (in der Nähe von Maiensässen, im Bereich „Obermatten“, auf einer Länge von 300 m) und des Chummugrabens (in Siedlungsnähe, im Bereich des Weilers „Tuminen“, auf einer Länge von 200 m) bestimmt worden sind. Nachfolgend geht es daher um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR jener zwei Wildbäche, die in einem entsprechenden Plan festgehalten worden sind, genehmigen kann.
- 2.2 Gemäss dem Technischen Bericht des Auflagedossiers wurden auch die übrigen Gewässer, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ergisch befinden untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass sich diese in Waldgebieten, in Sömmerungsgebieten oder in höheren Lagen weit ausserhalb von Siedlungsgebieten befinden. Da dort keine gewässernahen Anlagen- und Renaturierungsprojekte vorliegen, muss dort kein Gewässerraum ausgewiesen werden. Dies trifft sowohl für die Fliess- und die Stehgewässer zu. Auf Territorium der Gemeinde Ergisch bestehen zudem mehrere Wasserleitungen, welche künstlich angelegt sind, sodass auf eine Festlegung des Gewässerraums ebenso verzichtet werden kann, wie entlang des Turmänna-Abschnittes zwischen Brücke „Mili“ und Mündung mit Chummugraben (da die Zone entlang des Gewässers - Streifen von rund 15 m ab Gewässerachse - nicht landwirtschaftlich genutzt wird).
- 2.3 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze

zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass es sich bei keinem der zwei untersuchten Gewässer um ein Grenzgewässer handelt, dessen Gewässerraum mit der Nachbargemeinde hätte abgesprochen werden müssen.

- 2.4 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden zwei Gewässer der Gemeinde Ergisch ist festzuhalten, dass die beantragten Gewässerräume dieser Gewässer im „Gewässerraum-Plan“, Massstab 1:2'000 und 1:10'000, Projekt Nr. P.E. 075.11.01, vom März 2017 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe oben Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die im Auflagedossier enthaltenen „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen der grossen Gewässer“ dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert). Dabei wird mit berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Bestimmungen der GSchV des Bundes revidiert worden sind.
- 2.5 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Pläne und weitere Unterlagen das beauftragte Ingenieurbüro verwendet hat, um die effektiv bestehende und die natürliche Gerinnesohlenbreite der beiden erwähnten Gewässer zu ermitteln. Als dann wurde entschieden, auf eine Unterteilung der beiden betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte zu verzichten, da die beiden Grabengerinne homogen entlang des Trassees verlaufen und die untersuchten Grabenstrecken sehr kurz sind (Bänzigraben = 300 m und Chummugraben = 200 m). Das beauftragte Büro hat anschliessend für beide Gewässer den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet, der jeweils gemäss Antrag auch gleich mit dem effektiven Gewässerraum übereinstimmt (mangels sich aufdrängender Abweichungen). Die beantragten Gewässerräume wurden im „Gewässerraum-Plan“ abgebildet und sollen nachfolgend beurteilt werden (siehe unten Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 **Dienststelle für Mobilität (DFM):** Jene Dienststelle war im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR (ab dem 1. Januar 2018: neu die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben.

Die Abteilung Strassenstudien der DFM hat in ihrer Beurteilung vorgeschlagen, dass der „Technische Bericht“ und die „Vorschriften“ zu ergänzen seien, doch ist hierzu anzumerken, dass der erwähnte Bericht vorliegend vom Staatsrat nicht zu genehmigen ist und die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung geregelt sind (insbesondere in Art. 41c GSchV; siehe hierzu auch oben Ziffer 2.4).

Weiter hat die Abteilung Strassenstudien betreffend Strassen und deren Infrastrukturen, die sich innerhalb der Gewässerraumzone (Bauverbotszone) befinden oder neu dort zu liegen kommen, vorgebracht, dass es nach wie vor möglich sein müsse, die Strasseninfrastruktur zu unterhalten, instand zu setzen und auszubauen. Diesbezüglich müssten die zu treffenden Hochwasserschutz-Massnahmen objektspezifisch mit dem Flussbau-Spezialisten abgeklärt und umgesetzt werden. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

3.2 Dienststelle für Umwelt (DUW): Jene Fachstelle des Kantons hat das Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft und anschliessend ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben. In Bezug auf den Standort des Projektes gab die DUW betreffend das Themengebiet „Boden“ an, dass eine zu schützende Humusschicht vorhanden sei. Zusätzlich hat die Fachstelle Ausführungen und Informationen zu den folgenden Umweltschutzbereichen abgegeben:

- Gewässerschutz: Der beantragte Gewässerraum Chummugraben tangiere die provisorische Grundwasserschutzzone S3 der Bachtoliquellfassungen, die für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Turtmann genutzt würden. Der Gewässerraum Bänzigraben überschneide die genehmigten Grundwasserschutzonen S3 der Fassung ERG101 und S1/S2 der Fassung ERG102-104, welche von der Gemeinde Ergisch zur TW-Versorgung genutzt würden.
- Altlasten: Die Gewässerräume der Gemeinde Ergisch würden Parzellen enthalten, die im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen seien. Es handle sich um die ehemalige Schreinerei Heynen Marcel (EvaN Nr E-6104-001-00) auf den Parzellen Nrn. 638 und 639. Dieser Standort sei als belastet mit keinem Untersuchungsbedarf eingestuft worden. Er gehöre zu den Standorten, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten seien.

Die DUW hat in ihrer Eingabe weiter dargetan, dass die Festlegung des Gewässerraums eine raumplanerische Massnahme sei, welche dem Schutz der Gewässer diene und somit auch in Grundwasserschutzonen angewendet werden könne. Weiter führte sie bezüglich Altlasten aus, dass ein belasteter Standort durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfe, wenn er nicht sanierungsbedürftig sei und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werde (Art. 3 AltIV). In Bezug auf allfällige zukünftige bauliche Massnahmen machte die erwähnte Dienststelle die Gemeinde bereits jetzt auf die nachfolgenden Anmerkungen und Ausführungen aufmerksam:

- Im ausgeschiedenen Gewässerraum Bänzigraben seien allfällige bauliche Massnahmen durch einen Hydrogeologen in Bezug auf die Grundwasserschutzonen der Quellfassungen zu beurteilen.
- Wenn eine Verbreiterung des Flusslaufs oder ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant würden, welches gemäss Kataster als belasteter Standort gelte, müsse der Baugesuchsteller der DUW ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials einreichen. Das Material sei durch ein spezialisiertes Büro zu charakterisieren.

3.3 Dienststelle für Raumentwicklung (DRE): Die DRE hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass der effektive Gewässerraum gemäss den Unterlagen, welche der kantonalen Fachstelle vorliegen, den gesetzlich vorgegebenen Dimensionen entspreche. Zum Gewässerraumplan und zu den entsprechenden Vorschriften könne die Dienststelle daher eine positive Vormeinung abgeben, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.

3.4 Die übrigen kantonalen Dienststellen: Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) sowie die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) haben das Auflagedossier ebenfalls geprüft und danach mitgeteilt, dass sie positive Vormeinungen ohne weitere Bemerkungen abgeben können.

4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume

4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSChV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Ergisch die Festlegung der GWR der beiden Wildbäche Bänzigraben und Chummugraben.

4.2 Der Art. 41a GSChV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;

- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 4.3** Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 4.4** Im vorliegenden Fall kann dem Auflagedossier entnommen werden, dass die effektiv bestehende Gerinnesohlenbreite für beide vorerwähnten Gewässer mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite jeweils übereinstimmen und weniger als 2 m betragen, sodass der minimale theoretische GWR gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV für beide Gewässer 11 m beträgt. Gestützt auf die Vorgaben in der Gewässerschutzverordnung ist die Breite des GWR zu erhöhen (siehe Art. 41a Abs. 3 GSchV) oder sie kann reduziert werden (vgl. Art. 41a Abs. 4 GSchV). Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für beide Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht. Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.
- 4.5** Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Ergisch zur Festlegung der GWR der Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet, nämlich des Bänzigrabens und des Chummugrabens, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

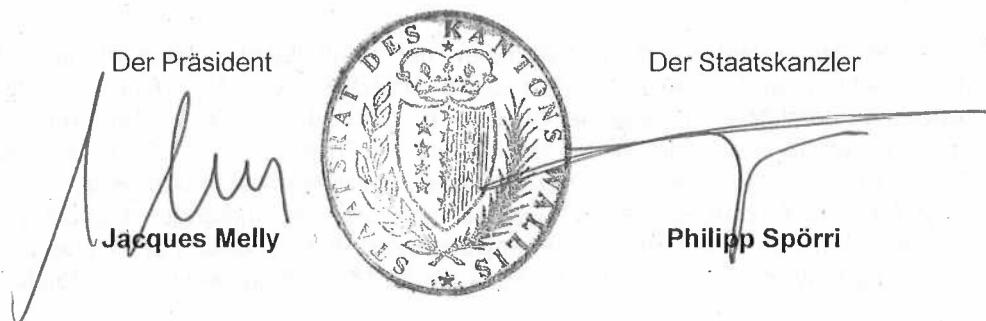
DER STAATSRAT

1. Der „**Gewässerraum-Plan**“, im Massstab 1:2'000 und 1:10'000, Projekt Nr. P.E. 075.11.01, vom März 2017, welcher die Gewässerräume der Gewässer Bänzigraben und Chummugraben, beide gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Ergisch, festlegt, **wird genehmigt**. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Ergisch auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).

3. Die Gemeinde Ergisch lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im nummerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann. Weiter übermittelt sie der Dienststelle für Raumentwicklung die nummerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
4. Die Gemeinde Ergisch wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.
5. Alle Projekte, welche sich innerhalb der GWR befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmehbewilligung zu unterbreiten.
6. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 777.-- (Gebühren Fr. 769.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Ergisch auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den **~7. Feb. 2018**

Im Namen des Staatsrates



Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am 15. Feb. 2018

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Ergisch, 3947 Ergisch
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU